

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Michael Matheja

Telefon: 04252 391-417

Datum: 08.11.2022



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: SG-0087/22

Beratungsfolge:

Planungsausschuss	23.11.2022	öffentlich
Samtgemeindeausschuss	01.12.2022	nicht öffentlich
Samtgemeinderat	15.12.2022	öffentlich

Betreff:

117. FNP (WEA Süstedter Bruch)

Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Es wird die Aufstellung der 117. Flächennutzungsplanänderung (Windenergie Süstedter Bruch) mit Begründung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung von „Flächen für die Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie“ gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit gleichzeitiger Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Der Geltungsbereich der 117. Flächennutzungsplanänderung umfasst den in der 102. FNP-Änderung ausgegrenzten Bereich um das Schleusenwärterhaus bis zum Änderungsbereich 4 der 102. FNP-Änderung. Nach Nordwesten grenzt es an das Gebiet der Stadt Syke. Ein Übersichtsplan mit dem Geltungsbereich liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Sachverhalt/Begründung:

Die Samtgemeinde hat die 102. Flächennutzungsplanänderung, die mit Bekanntmachung 01.08.2022 im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtskräftig geworden ist, aufgestellt. Mit dieser Flächennutzungsplanänderung wurden „Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen“ als Vorrangstandorte für Windenergieanlagen dargestellt. Gleichzeitig beinhaltet der Flächennutzungsplan auch eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen (WEA) im übrigen Außenbereich der Samtgemeinde, außerhalb der dargestellten Vorrangstandorte. Die als Sondergebiete dargestellten Flächen wurden anhand eines Standortkonzepts ermittelt. Ein Kriterium war die Berücksichtigung von Wohngebäuden und deren Abstände zu Windkraftanlagen.

Bei der Abgrenzung des Änderungsbereichs 4 der 102. Flächennutzungsplanänderung wurde ein ehemaliges Schleusenwärterhaus, das bisher als Wohnhaus genutzt wurde, berücksichtigt und mit einem 400 m-Abstand geschützt. Daher hat der Änderungsbereich 4 an der Westgrenze eine kreisrunde Abgrenzung.

Die (Wohn)Nutzung wurde vom Eigentümer des Hauses beim Landkreis Diepholz als zuständige Bauaufsichtsbehörde formell aufgegeben. Die Schutzabstände entfallen somit.

Der Investor der WEA im Änderungsbereich 4 plant für den beschriebenen Bereich (sh. Anlage) weitere WEA. Aufgrund der Ausschlusswirkung der 102. FNP-Änderung ist die Darstellung des Bereichs als „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen“ notwendig, um die geplanten WEA genehmigen zu können.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beabsichtigt daher, bei der zukünftigen Nutzung der Windenergie diesen Umständen Rechnung zu tragen und die Planung zu aktualisieren. Unter Berücksichtigung aller weiteren für diesen Bereich vorhandenen Belange soll mit der 117. FNP-Änderung die bauplanungsrechtliche Genehmigungsgrundlage geschaffen werden.

Mit Bekanntmachung der „Änderung des Baugesetzbuchs“ des Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften wird in Artikel 11 der § 245e Baugesetzbuch dahingehend ergänzt, dass „zusätzliche Flächen durch einen Flächennutzungsplan(-änderung) für die Nutzung von Windenergie dargestellt werden können und sich bei der Abwägung auf die Belange beschränkt werden kann, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25% der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden.“

Die Samtgemeinde wird auf Grundlage dieser Gesetzesänderung das für die 117. FNP-Änderung erforderliche Bauleitplanverfahren als Regelverfahren durchführen. Die 102. FNP-Änderung mit ihrer Ausschlusswirkung hat somit weiterhin, mit Ausnahme des Geltungsbereichs der 117. FNP-Änderung, Bestand.

Michael Matheja

Bernd Bormann

Anlage

117. FNP Geltungsbereich